

im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen bestimmt. Die vom Verfahrensbevollmächtigten im vorliegenden Fall getroffene Bestimmung ist nach den Umständen des Falles nicht unbillig. Die Bedeutung der Angelegenheit war für den Betroffenen in Ansehung der nach dem Beschluss des Amtsgerichts vom 07.01.2014 für die Zeit bis zum 14.01.2014 angeordneten und so auch vollzogenen Freiheitsentziehung (§ 415 FamFG), was Gegenstand des Ausgangsverfahrens war, zumindest von durchschnittlicher Bedeutung. Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit war mit Blick auf die Rechtsunsicherheit, die bis zum Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 26.06.2014, V ZB 31/14, zu den Konsequenzen, die sich aus Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung für § 62 AufenthG ergeben, bestand, überdurchschnittlich. Schon in Anbetracht der dargestellten Umstände ist die Bestimmung des Verfahrensbevollmächtigten nicht unbillig, ohne dass es noch auf die übrigen Umstände ankommt, die von den Beteiligten in den Schriftsätzen erörtert werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 84 FamFG, § 11 Abs. 4 RpfLG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) statt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), oder bei dem Landgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Erinnerung auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen eingelegt werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Frankfurt (Oder), den 31.03.2015

Welzenbacher
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Nieguth, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamteter der Geschäftsstelle

